

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 4

Rubrik: Revision Verwaltungsreglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizerische Gemüse-Union orientiert . . .

Obschon die Verkaufsfrent die Lage auf dem Gemüsemarkt eher flau bezeichnet, gehen nun die Vorräte an inländischem Rotkraut, Wirz und Speisezwiebeln dem Ende entgegen und Ergänzungsimporte für diese drei Gemüsearten stehen bevor. Weisskabis ist vorläufig noch genügend vorhanden und nach wie vor gross müssen die Lager an Karotten, Randen und Knollensellerie bezeichnet werden. Das Angebot an Lauch geht zurück. Bereits hat aber die Frühjahrssaison begonnen, wobei das leuchtende Rot der Radieschen in den Gemüseauslagen hervorsteht. Auch andere Frühgemüse — vorwiegend noch aus den Treibhäusern — bereichern den Gemüsemarkt: Kopfsalat, Krautstiele, Spinat und Rettich, bald sind weitere «Primeurs» zu erwarten.

Wir befinden uns nun in der bekannten Übergangsperiode, die eine umsichtige Disposition der Importregelung erfordert, damit einerseits das Inlandprodukt seine Abnehmer findet, andererseits bei keinem Produkt eine Marktverknappung entsteht.

Die Qualitätsbegriffe sind in den «Schweizerischen Qualitätsbestimmungen und Handelsusancen für Frischgemüse» umschrieben. Die letzte Ausgabe datiert von 1952. Eine kleine Kommission hat in unzähligen Sitzungen den Entwurf einer Neufassung ausgearbeitet, der den neuen Erfahrungen der Verkaufsfrent in Anlehnung an die internationalen Normen den schweizerischen Verhältnissen angepasst worden ist. Gegenwärtig steht dieser Entwurf bei allen interessierten Kreisen zur Diskussion und nach erfolgter Bereinigung sollen die neuen Qualitätsbestimmungen anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung bereits auf Herbst 1968 in Kraft gesetzt werden. Wir werden dann an dieser Stelle gerne einige grundlegende Änderungen bekanntgeben.

Produkte, die sich zur Zeit besonders für die Truppenküche eignen:

Weisskabis, Karotten, Knollensellerie, Randen
in wenigen Tagen Spinat — eventuell Import-Blumenkohl

Produkte, die zur Zeit schwer erhältlich oder im Preis nicht sehr günstig sind:

Tomaten, Bohnen, Kohlrabi und andere Feingemüse

Rezepthinweis

R 142 Kabis gedämpft	R 183 Kabissalat
R 143 Kabis gehackt	R 187 Randensalat
R 152 Rüebli gedämpft	R 189 Rüebli-salat gehackt

Die Schweizerische Gemüse-Union, Leonhardshalde 21, 8023 Zürich, Telefon 051 / 34 70 22 gibt gerne weitere Auskünfte bezüglich Bezugsquellen, Preise usw.

Revision Verwaltungsreglement

gültig ab 1. Januar 1968

Berichtigung

Das Oberkriegskommissariat macht unsere Leser darauf aufmerksam, dass beim französischen Text der Ziffer 46 Absatz 1 des «Anhang zum Verwaltungsreglement» ein Druckfehler besteht. Die entsprechenden Ansätze lauten:

Motocyclettes	3 c par km
Voitures automobiles tout terrain	8 c par km (nicht 10 c par km)

Die Redaktion